

# Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB

## Grundlagen der Corporate Governance

### Allgemeine Angaben

Die OVB Holding AG ist ein international tätiger Finanzvermittlungskonzern mit Sitz in Köln. Die Führung der OVB Holding AG und ihrer nachgeordneten Konzernunternehmen (»OVB Konzern«) wird in erster Linie durch die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Satzung der OVB Holding AG, abrufbar unter [www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance](http://www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance), und die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) bestimmt.

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt die OVB Holding AG über ein duales Führungssystem. Dieses zeichnet sich durch die strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan aus. Die beiden Gremien arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und stehen in einem regelmäßigen, intensiven und offenen Dialog.

### Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Leitung der OVB Holding AG sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat zum 28. April 2022 eine neue Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet. Diese wurde am 27. Juni 2022 vom Bundesjustizministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht und ist seitdem in Kraft.

Am 6. Dezember 2022 haben Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG nach pflichtgemäßer Prüfung die nachfolgende vollumfängliche Entsprechenserklärung nach § 161 AktG, abrufbar unter [www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance](http://www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance), abgegeben:

### Entsprechenserklärung

Gem. § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft verpflichtet, zumindest einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die OVB Holding AG seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung vom 7. Dezember 2021 den Empfehlungen des am 20. März 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 19. Dezember 2019 („DCGK 2020“) mit Ausnahme der unter Ziffer 1 dargelegten Abweichungen entsprochen hat.

Ferner erklären Vorstand und Aufsichtsrat, dass die OVB Holding AG den Empfehlungen des am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 („DCGK 2022“) mit den unter Ziffer 2 genannten Ausnahmen entsprochen hat und entsprechen wird.

#### 1. Im Zeitraum seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 7. Dezember 2021 wurde sämtlichen Empfehlungen des DCGK 2020 bis zum Inkrafttreten des DCGK 2022 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

##### a) A.1 DCGK 2020

*(Beachtung von Diversität bei Führungskräften)*

Nach A.1 DCGK 2020 soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen auf Diversität achten.

Der Vorstand der OVB Holding AG ist der Auffassung, dass der Aspekt der Vielfalt kein allein entscheidendes Kriterium für die Besetzung von Führungspositionen sein sollte. Im Interesse des Unternehmens sollten vielmehr die Führungs- und Managementfähigkeiten, die Fachkompetenz in den jeweiligen Geschäfts- und Verantwortungsbereichen und die gewonnene berufliche Erfahrung maßgeblich sein. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich eine Abweichung von A.1 DCGK 2020 erklärt.

- b) *A.2 Satz 2 DCGK 2020*  
(*Whistle-Blowing mit Hinweisgeberschutz*)  
A.2 Satz 2 DCGK 2020 wird nicht befolgt. Die Mitarbeiter der OVB Holding AG haben die Möglichkeit, der internen Meldestelle des Zentralbereichs Compliance Hinweise zu Rechtsverstößen im Unternehmen zu melden. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist für die Effektivität und Sinnhaftigkeit eines Hinweisgebersystems keine strikte Anonymität des Hinweisgebers erforderlich. Der vertrauensvolle und sensible Umgang mit Hinweisen ist zwingend erforderlich und auch ausreichend.
- c) *B.1 DCGK 2020*  
(*Vielfalt bei der Zusammensetzung des Vorstands*)  
Nach B.1 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf die Diversität achten.  
  
Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG sieht die Vielfältigkeit als anzustrebendes Ziel bei der Zusammensetzung des Vorstands an, erachtet jedoch im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre bei der Auswahl der geeigneten Kandidatin bzw. des Kandidaten die in dem jeweiligen Geschäfts- bzw. Verantwortungsbereich erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen als letztlich maßgeblich. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich eine Abweichung von B.1 DCGK 2020 erklärt.
- d) *G.9 Satz 2 DCGK 2020*  
(*Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung*)  
Da bei strategisch wichtigen Zielen Vertraulichkeitsinteressen der Gesellschaft entgegenstehen können, macht die OVB Holding AG entgegen der Empfehlung in G.9 Satz 2 DCGK 2020 hinsichtlich der Zielerreichung keine über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehenden Angaben.
- e) *G.10 Satz 1 DCGK 2020*  
(*aktienbasierte Vergütungselemente*)  
Gemäß G.10 Satz 1 DCGK 2020 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden.  
  
Vor dem Hintergrund des geringen Streubesitzes bei der OVB Holding AG hält der Aufsichtsrat einen solchen Aktienbezug als Teil der Vorstandsvergütung als Steuerungselement für nicht sinnvoll.
- f) *G.10 Satz 2 DCGK 2020*  
(*Verfügbarmöglichkeit über langfristig variable Gewährungsbeträge*)  
G.10 Satz 2 DCGK 2020 empfiehlt, dass das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können soll.  
  
Diese Vierjahresfrist sieht der Aufsichtsrat der OVB Holding AG vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Geschäftsfeld des Unternehmens nicht als angemessen an. Vielmehr bildet aus Sicht des Aufsichtsrats das bestehende Bonusbank-System der OVB einen angemessenen Anreiz für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung.
- g) *G.11 Satz 1 und 2 DCGK 2020*  
(*Berücksichtigung außergewöhnlicher Entwicklungen; Möglichkeit der Einbehaltung und Rückforderung variabler Vergütung*)  
Die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder der OVB Holding AG ist an die Erreichung definierter anspruchsvoller Kriterien geknüpft.  
  
Eine über § 87 Abs. 2 AktG hinausgehende Möglichkeit des Aufsichtsrats, außergewöhnlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen und eine variable Vergütung einzubehalten oder zurückzufordern, wird nicht als angemessen angesehen.
- h) *G.12 DCGK 2020*  
(*Festhalten an den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten im Falle der Beendigung des Vorstandsvertrages*)  
Die Empfehlung G.12 DCGK 2020 sieht vor, dass im Falle der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen soll.

Hiervon abweichend werden bei der OVB Holding AG die noch offenen variablen Vergütungsbestandteile der Bonusbank, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach dem Ausscheiden unmittelbar zur Auszahlung gebracht. Ein Festhalten an den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten wird in dieser Konstellation nicht als zweckmäßig angesehen.

i) *G.13 Satz 2 DCGK 2020*

*(Anrechnung der Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung)*

Im Falle eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots soll gemäß G.13 Satz 2 DCGK 2020 die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet werden.

In laufende Verträge der Vorstandsmitglieder kann jedoch nicht eingegriffen werden. Überdies sieht es der Aufsichtsrat auch als sinnvoll an, an der derzeitigen Vertragsregelung festzuhalten.

**2. Die OVB Holding AG hat den Empfehlungen des DCGK 2022 entsprochen und wird diesen auch zukünftig entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:**

a) *A.1 DCGK 2022*

*(Identifikation und Bewertung der mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen; Berücksichtigung ökologischer und sozialer Ziele in der Unternehmensstrategie)*

Nach A.1 DCGK 2022 soll der Vorstand die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.

OVB entwickelt derzeit eine Nachhaltigkeitsstrategie als Teil ihrer neuen mehrjährigen Unternehmensstrategie, um das Thema Nachhaltigkeit in die Geschäftsprozesse einzubinden. In diesem Rahmen werden eine Nachhaltigkeitsstruktur aufgebaut und nachhaltigkeitsbezogene Ziele definiert. Da dieser Prozess noch nicht abgeschlossen ist, wird vorsorglich eine Abweichung von den Empfehlungen in A.1 DCGK 2022 erklärt.

b) *A.2 DCGK 2022*

*(Beachtung von Diversität bei Führungskräften)*

Ebenso wie hinsichtlich der inhaltlich gleichen Regelung in A.1 DCGK 2020 wird auch in Bezug auf A.2 DCGK 2022 aus den oben unter 1.a) genannten Gründen vorsorglich eine Abweichung erklärt.

c) *A.3 DCGK 2022*

*(Nachhaltigkeit im internen Kontrollsystem und Risikomanagementsystem)*

Nach A.3 DCGK 2022 sollen das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Im Rahmen der derzeit laufenden Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie der OVB werden die nachhaltigkeitsbezogenen wesentlichen Themen und Ziele mit den bestehenden Kontroll- und Risikosystemen und Prozessen abgeglichen sowie eventuelle neue Themen und Ziele aufgenommen und integriert. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich eine Abweichung von A.3 DCGK 2022 erklärt.

d) *A.4 DCGK 2022*

*(Whistle-Blowing mit Hinweisgeberschutz)*

Zur Empfehlung A.4 DCGK 2022 wird wie auch zu der inhaltsgleichen Vorgängerregelung in A.2 Satz 2 DCGK 2020 vorsorglich eine Abweichung erklärt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der Begründung auf die Ausführungen oben unter 1.b) verwiesen.

e) *A.5 DCGK 2022*

*(Angaben zum internen Kontrollsystem und Risikomanagementsystem im Lagebericht)*

A.5 DCGK 2022 empfiehlt, dass im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden sollen und zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden soll.

Da die Anforderungen der neuen Empfehlung A.5 DCGK 2022 bei der Abfassung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 noch nicht final feststanden, konnte hierauf nicht gezielt eingegangen werden. Der Lagebericht der OVB Holding AG für das Geschäftsjahr 2022 wird alle nach der Empfehlung A.5 DCGK 2022 erforderlichen Angaben enthalten.

f) *C.1 Satz 5 DCGK 2022*

*(Offenlegung der Umsetzung des Kompetenzprofils in Form einer Qualifikationsmatrix)*

Nach C.1 Satz 5 DCGK 2022 soll der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden.

Da diese Empfehlung bei der Veröffentlichung der Erklärung zur Unternehmensführung der OVB Holding AG für das Geschäftsjahr 2021 am 18. März 2022 noch nicht bekannt war, konnte die entsprechende Anforderung nicht berücksichtigt werden. Die Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2022 wird eine entsprechende Qualifikationsmatrix im Hinblick auf die Umsetzung des Kompetenzprofils für den Aufsichtsrat enthalten.

g) *D.7 DCGK 2022*

*(Angabe von Sitzungsmodalitäten im Bericht des Aufsichtsrats)*

Gemäß der Empfehlung D.7 DCGK 2022 soll im Bericht des Aufsichtsrats auch angegeben werden, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt wurden.

Da die Angabe von Sitzungsmodalitäten im DCGK 2020 noch nicht empfohlen wurde, finden sich entsprechende Angaben im Bericht des Aufsichtsrats der OVB Holding AG für das Geschäftsjahr 2021 nicht. Der Aufsichtsratsbericht für das Geschäftsjahr 2022 wird diese Informationen aufführen.

h) *G.9 Satz 2 DCGK 2022*

*(Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung)*

Zur Empfehlung G.9 Satz 2 DCGK 2022 wird wie auch bereits zur Empfehlung in G.9 Satz 2 DCGK 2020 eine Abweichung erklärt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der Begründung auf die Ausführungen oben unter 1.d) verwiesen.

i) *G.10 Satz 1 DCGK 2022*

*(aktienbasierte Vergütungselemente)*

Zur Empfehlung G.10 Satz 1 DCGK 2022 wird wie auch bereits zur Empfehlung in G.10 Satz 1 DCGK 2020 eine Abweichung erklärt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der Begründung auf die Ausführungen oben unter 1.e) verwiesen.

j) *G.10 Satz 2 DCGK 2022*

*(Verfügungsmöglichkeit über langfristig variable Gewährungsbeträge)*

Zur Empfehlung G.10 Satz 2 DCGK 2022 wird wie auch bereits zur Empfehlung in G.10 Satz 2 DCGK 2020 eine Abweichung erklärt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der Begründung auf die Ausführungen oben unter 1.f) verwiesen.

k) *G.11 Satz 1 und 2 DCGK 2022*

*(Berücksichtigung außergewöhnlicher Entwicklungen; Möglichkeit der Einbehaltung und Rückforderung variabler Vergütung)*

Zur Empfehlung G.11 Satz 1 und 2 DCGK 2022 wird wie auch bereits zur Empfehlung in G.11 Satz 1 und 2 DCGK 2020 eine Abweichung erklärt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der Begründung auf die Ausführungen oben unter 1.g) verwiesen.

**l) G.12 DCGK 2022**

(Festhalten an den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten im Falle der Beendigung des Vorstandsvertrages)

Zur Empfehlung G.12 DCGK 2022 wird wie auch bereits zur Empfehlung in G.12 DCGK 2020 eine Abweichung erklärt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der Begründung auf die Ausführungen oben unter 1.h) verwiesen.

**m) G.13 Satz 2 DCGK 2022**

(Anrechnung der Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung)

Zur Empfehlung G.13 Satz 2 DCGK 2022 wird wie auch bereits zur Empfehlung in G.13 Satz 2 DCGK 2020 eine Abweichung erklärt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der Begründung auf die Ausführungen oben unter 1.i) verwiesen.

Köln, den 6. Dezember 2022

Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Mario Freis

Frank Burow

Heinrich Fritzlar

Michael Johnigk

Umfangreiche Informationen zum Thema Corporate Governance können auch über die Website der OVB Holding AG abgerufen werden. Frühere, nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen der OVB Holding AG finden sich unter [www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance](http://www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance).

## Vorstand

### Vorstand und Vorstandsmitglieder

Der Vorstand der OVB Holding AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern:

#### **Mario Freis**

(Jahrgang 1975), im Vorstand seit 2010  
Vorsitzender (CEO), verantwortlich für Vertrieb,  
bestellt bis 31. Dezember 2027

#### **Frank Burow**

(Jahrgang 1972), im Vorstand seit 2021  
Finanzvorstand (CFO),  
bestellt bis 31. Dezember 2025

#### **Heinrich Fritzlar**

(Jahrgang 1973), im Vorstand seit Oktober 2022  
Vorstand Operations (COO),  
bestellt bis 30. September 2025

Die Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands sind unter [www.ovb.eu/unternehmen-ovb/management](http://www.ovb.eu/unternehmen-ovb/management) veröffentlicht.

Die OVB Holding AG steht als Managementholding an der Spitze des OVB Konzerns. Sie legt die strategischen Ziele fest und sichert die aufeinander abgestimmte Geschäftspolitik ab und ist nur begrenzt in die operative Geschäftstätigkeit der Konzerngesellschaften eingebunden. Sie ist daher mit einem dreiköpfigen Vorstand angemessen organisiert. Das Gremium ist fachlich breit aufgestellt und verfügt über die nötigen aufgabenspezifischen Qualifikationen.

Die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat dergestalt, dass im Rahmen eines formalisierten internen Prozesses eine regelmäßige Befassung mit geeigneten Personen in der Unternehmensgruppe stattfindet. Diese werden dabei in Abhängigkeit davon, ab wann sie für eine Position in Betracht kommen könnten, verschiedenen Gruppen zugeordnet. Zentrale Eignungskriterien bei der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für die langfristige Nachfolgeplanung des Vorstands sind die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Führungskompetenzen, die bisherigen Leistungen und die Branchenkenntnis.

Auch Diversität wird berücksichtigt und soll dabei vor allem dadurch erreicht werden, dass Personen mit unterschiedlichen, sich gegenseitig ergänzenden Profilen ausgewählt werden, insbesondere im Hinblick auf die Berufs- und Lebenserfahrungen. Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über eine langjährige Führungserfahrung in der Wirtschaft, insbesondere in der Unternehmensleitung verfügen. Bei konkreten Personalvorschlägen ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten, so dass die gewünschten Kenntnisse im Vorstand möglichst breit vertreten sind. Im Rahmen der Nachfolgeplanung ist auch die festgelegte Altersgrenze für Vorstände zu berücksichtigen. Die Altersgrenze erreichen Vorstandsmitglieder der OVB Holding AG mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

### **Tätigkeit des Vorstands**

Dem Vorstand der OVB Holding AG obliegt die eigenverantwortliche Leitung der Gesellschaft und des von ihr geführten Konzerns. Die Leitungsaufgabe, die insbesondere die Unternehmensplanung, die strategische Ausrichtung des Konzerns und dessen Steuerung und Überwachung sowie die Konzernfinanzierung umfasst, nimmt der Vorstand als Kollegialorgan wahr. Die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder führen die einzelnen Mitglieder des Vorstands die ihnen zugewiesenen Ressorts in eigener Verantwortung.

Durch eine vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten und sonstige Beschlussmodalitäten geregelt sind, wird die Arbeit im Vorstand näher ausgestaltet. Die Verteilung der Ressorts auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil der Geschäftsordnung ist.

Die strategische Ausrichtung des Unternehmens wird mit dem Aufsichtsrat eingehend erörtert und auch ihre Umsetzung in regelmäßigen Abständen diskutiert. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen und den Konzern relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Planung und Zielerreichung, der Risikolage sowie des Risikomanagements informiert.

Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden dabei erläutert und begründet. Auch über das Thema Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien, berichtet der Vorstand in den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie des Prüfungsausschusses regelmäßig und umfassend.

Bestimmte Vorstandsentscheidungen von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Diese sind in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt und betreffen zum Beispiel den Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens oder die Aufnahme von Finanzdarlehen, die einen bestimmten Betrag übersteigen. Errichtung, Erwerb, Liquidation oder die Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften sind ebenfalls zustimmungspflichtig.

Die Beschlussfassungen des Vorstands erfolgen in Sitzungen, die regelmäßig - mindestens monatlich - stattfinden und grundsätzlich vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet werden. Jedes Mitglied des Vorstands hat darüber hinaus die Möglichkeit, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Sofern gesetzlich nicht anders erforderlich, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **Praktiken und Instrumente der Unternehmensführung**

In regelmäßig erscheinenden Geschäftsberichten, Halbjahres- und Quartalsberichten informiert das Unternehmen über die Tätigkeit und über Entscheidungen des Vorstands. Die Veröffentlichungstermine dieser Publikationen finden sich im Finanzkalender unter <https://www.ovb.eu/investor-relations/finanzkalender>. Daneben informiert die OVB Holding AG anlassbezogen über Ereignisse im Konzern, die für den Kapitalmarkt von Bedeutung sind.

Als einer der führenden europäischen Finanzvermittlungskonzerne ist die OVB Holding AG in ihrem Kerngeschäft kein produzierendes Unternehmen. Der Einfluss der Geschäftstätigkeit auf den Verbrauch natürlicher Ressourcen ist daher im Vergleich zum produzierenden Gewerbe als gering und nicht wesentlich in Bezug auf die Unternehmenstätigkeit anzusehen.

Derzeit beschäftigt sich die OVB Holding AG intensiv mit der Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie als Teil ihrer neuen mehrjährigen Unternehmensstrategie, um die vielfältigen Aspekte der Nachhaltigkeit in die Ge-

schäftsprozesse einzubinden. Das Unternehmen nimmt seine gesellschaftliche Verantwortung ernst und hat dabei insbesondere die Belange von Kundinnen und Kunden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Finanzvermittlerinnen und Finanzvermittlern sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und Compliance im Fokus. Ebenso zentral für die Gesellschaft sind eine nachhaltige Leistungserbringung und ein nachhaltiges Produktportfolio.

Was die OVB Holding AG macht, um dieser Verantwortung und den Erwartungen ihrer Anspruchsgruppen (Stakeholder) gerecht zu werden, wird jährlich im gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht in Übereinstimmung mit den §§ 315b und 315c in Verbindung mit § 289c bis 289e des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (»EU-Taxonomieverordnung«) dokumentiert und veröffentlicht.

Dieser Bericht wird im Rahmen der Jahresberichterstattung veröffentlicht und kann im Internet unter <https://www.ovb.eu/investor-relations/finanzpublikationen> abgerufen werden.

### **Compliance als wesentlicher Teil der Leitungsaufgabe des Vorstands**

Unter Compliance versteht die OVB die Schaffung angemessener organisatorischer Vorkehrungen im Gesamtkonzern, die die Einhaltung der Gesetze, von - rechtlich verbindlichen oder unternehmensseitig vorgegebenen - Regeln und Richtlinien durch das Unternehmen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherstellen.

Jede einzelne Mitarbeiterin und jeder einzelne Mitarbeiter beeinflussen durch ihr Verhalten das Ansehen des Unternehmens. Verstöße gegen die Einhaltung einschlägiger Gesetze, relevanter Kodizes sowie interner Regelungen werden nicht toleriert. Das Thema Compliance hat für die OVB Holding AG einen sehr hohen Stellenwert. Compliance als Maßnahme zur Einhaltung dieser Regeln sowie deren Beachtung durch die Konzernunternehmen ist bei der OVB eine wesentliche Leitungs- und Überwachungsaufgabe und beschränkt sich nicht nur auf die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern hat auch die selbstständigen Finanzvermittlerinnen und Finanzvermittler, die für OVB in den verschiedenen Märkten tätig sind, im Blick.

Der OVB Konzern führt seine Geschäfte verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit europäischen

Anforderungen, den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regeln der Länder, in denen das jeweilige Konzernunternehmen tätig ist.

Im Rahmen des sogenannten »3-Linien-Modells« wirkt Compliance in enger Zusammenarbeit mit den Bereichen Risk, Controlling und Revision auf eine umfassende Erreichung der spezifischen Organisationsziele hin.

Das Governance-Risk-Compliance-Committee, welches sich aus Vertretern der genannten Bereiche zusammensetzt, unterstützt den Vorstand bei der Beurteilung der identifizierten Risiken und der Evaluierung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen.

Im OVB Konzern sind nicht zuletzt vermittlungsspezifische Compliance-Grundsätze implementiert. Das Compliance Management System (CMS) stellt die Gesamtheit der in der OVB getroffenen Maßnahmen, eingerichteten Strukturen und Prozesse dar, um Regelkonformität in Bezug auf die seitens der Organisation benannten rechtsverbindlichen und ethischen Regeln sicherzustellen.

Dieses CMS wird kontinuierlich in enger Abstimmung mit dem Vorstand im Hinblick auf die sich verändernden rechtlichen Anforderungen überprüft und im Bedarfsfall angepasst.

Durch die ständige Weiterentwicklung des CMS leistet die OVB einen wichtigen Beitrag zum systematischen Ausbau von Präventions- und Kontrollmaßnahmen.

Ein zentraler Bestandteil zur Sicherstellung des regelkonformen Verhaltens ist ein Verhaltenskodex, der als Grundlage für die konzernweit geltenden Compliance-Regeln dient und die generellen Prinzipien des Handelns definiert. Dieser wurde im Geschäftsjahr 2020 vollständig überarbeitet und innerhalb des gesamten OVB Konzerns bekannt gemacht. Alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten diesen als verbindlichen Annex zum Arbeitsvertrag.

Mithilfe des CMS wird die kontinuierliche Weiterentwicklung OVB-interner Verhaltensstandards sowie die Umsetzung der internen und externen, insbesondere regulatorischen, Anforderungen gesteuert und kontrolliert. Das gesamte OVB-Management hat es sich zur Aufgabe gemacht, Compliance aktiv mit Leben auszufüllen.

Das etablierte System des Richtlinienmanagements der OVB stellt ein weiteres zentrales Instrument des CMS zur konzernweiten Sicherstellung der Compliance bei der OVB Holding AG dar. Innerhalb des CMS treten zum OVB Richtlinienmanagement weitere interne Steuerungsmechanismen, um insbesondere die EU-weiten

regulatorischen Anforderungen angemessen zu erfüllen. Hierzu zählen insbesondere die EU-Regelungen (bzw. deren nationale Umsetzung) der IDD (Insurance Distribution Directive), der MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive II), der GDPR (General Data Protection Regulation) sowie der AMLD (Anti-Money Laundering Directive). OVB Konzernrichtlinien enthalten weiterführende konkrete Handlungsanweisungen, um die Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien zu gewährleisten und möglichst einheitliche Standards für alle Konzernunternehmen zu schaffen.

Zu den wesentlichen Tätigkeiten des Compliance-Managements gehört es, in einem fortlaufenden systematischen Prozess mögliche Compliance-Risiken zu identifizieren und deren Eintritt zu verhindern, bei Geschäftspartnern auf ein compliance-konformes Verhalten hinzuwirken sowie Kommunikationsmaßnahmen zum Thema zu entwickeln und zu implementieren.

Regulatorische Entwicklungen werden laufend beobachtet, um sicherzustellen, dass mögliche wesentliche Auswirkungen für die OVB frühzeitig erkannt und entsprechende geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

Der Head of Compliance des Konzerns berichtet direkt an den Chief Financial Officer. Dezentral in allen operativen Gesellschaften eingesetzte Compliance-Beauftragte berichten an den Head of Compliance und bearbeiten alle compliance-relevanten Vorgänge auf operativer Ebene.

Das Compliance-Team der OVB Holding AG arbeitet eng mit Vorstand, Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften und Führungskräften zusammen, prüft Zweifelsfragen und unterstützt alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Einhaltung der externen und internen Vorgaben. Das Compliance Team und die Compliance-Verantwortlichen der Länder stehen in einem regelmäßigen Austausch.

Durch regelmäßige Berichte des Head of Compliance werden der Vorstand, der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und das Aufsichtsratsplenum über aktuelle Entwicklungen informiert.

Die Compliance Berichte fließen auch in das OVB Risikomanagement-Reporting mit ein. Der Head of Compliance steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie externen Stellen zudem als Ansprechpartner in allen compliance-relevanten Fragen zur Verfügung und unterstützt bei der Lösung compliance-relevanter Sachverhalte.

## Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und stehen in regelmäßigem Austausch. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die wesentlichen Aspekte der strategischen Ausrichtung, des Geschäftsverlaufs, der Compliance und des Risikomanagements. Er hält ihn über die aktuelle Ertrags- und Risikolage sowie bedeutende Geschäftsvorfälle auf dem Laufenden. Abweichungen vom geplanten Geschäftsverlauf werden dabei eingehend erläutert und begründet.

## Vergütungssystem und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Das System der Vorstandsvergütung steht im Einklang mit den aktienrechtlichen Regelungen. Dessen entsprechend wird das bestehende Vergütungssystem des Vorstands bei wesentlichen Änderungen bzw. mindestens alle 4 Jahre der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das aktuell bestehende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands wurde der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Juni 2022 gem. § 120a Abs. 1 AktG zur Abstimmung vorgelegt und mit einer Mehrheit von 99,99 Prozent gebilligt.

Das Vergütungssystem des Vorstands gemäß § 87a AktG und der Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2022 einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers finden sich unter [www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance](http://www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance).

## Aufsichtsrat

### Mitglieder und Vorsitz

Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

#### Michael Johnigk

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Diplom-Kaufmann

Im Ruhestand, zuvor Mitglied der Vorstände der SIGNAL IDUNA Gruppe, Dortmund, Hamburg  
Jahrgang 1953, im Amt seit 2001, gewählt bis 2023

#### Dr. Thomas A. Lange

stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorsitzender des Vorstands der NATIONAL-BANK AG, Essen  
Jahrgang 1963, im Amt seit 2013, gewählt bis 2023



**Markus Jost**

Diplomierter Experte für Rechnungslegung und Controlling, selbstständig, zuvor Mitglied der Vorstände der Basler Versicherungen, Bad Homburg/Hamburg (seit dem geänderten Markenauftritt im Oktober 2022 »Baloise Versicherungen«). Jahrgang 1961, im Amt seit 2013, gewählt bis 2023

**Wilfried Kempchen**

Kaufmann  
Im Ruhestand, zuvor Vorstandsvorsitzender der OVB Holding AG  
Jahrgang 1944, im Amt seit 2012, gewählt bis 2023

**Mag. Harald Steirer**

Management Consultant, exklusiv tätig für die Zweigniederlassung der Generali CEE Holding B.V. in Prag, Tschechien  
Jahrgang 1961, im Amt seit 2020, gewählt bis 2023

**Julia Wiens**

Mitglied des Vorstands der Baloise Lebensversicherung AG (Hamburg), Baloise Sachversicherung AG (Bad Homburg), Baloise Sach Holding AG (Hamburg) sowie Geschäftsführerin der Basler Saturn Management B.V., Amsterdam, Niederlande  
Jahrgang 1969, im Amt seit 2021, gewählt bis 2023

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden im Geschäftsbericht 2022 angegeben, der am 29. März 2023 erscheint und auf der Website [www.ovb.eu](http://www.ovb.eu) verfügbar sein wird. Unter [www.ovb.eu/unternehmen-ovb/management](http://www.ovb.eu/unternehmen-ovb/management) finden sich auch die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder. Darin ist ebenfalls aufgeführt, welche zusätzlichen Aufsichtsratsmandate sie wahrnehmen.

**Überwachung und Beratung der Unternehmensleitung durch den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und überwacht und berät den Vorstand. Er ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden.

Der Aufsichtsrat stimmt mit dem Vorstand auch die strategische Ausrichtung der Gesellschaft ab und erörtert mit ihm regelmäßig die Umsetzung der Geschäftsstrategie. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums und leitet die Sitzungen.

Aufgrund des regelmäßigen Austauschs mit dem Vorstand ist der Aufsichtsrat stets über die Geschäftspolitik, die Unternehmensplanung und die Strategie informiert.

Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegt insbesondere auch die Billigung des Jahres- und des Konzernabschlusses sowie des Lageberichts der OVB Holding AG, der mit dem Konzernlagebericht zusammengefasst ist, auf Basis seiner eigenen Prüfung und unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers. Im Rahmen seines Berichts an die Hauptversammlung informiert der Aufsichtsrat die Aktionäre über seine Tätigkeit.

Der Aufsichtsrat besteht nach § 10 Absatz 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern, die ausschließlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Amtszeit der durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahr 2023, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.

**Ausschüsse und deren Arbeitsweise**

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Unterstützung einer fokussierten Diskussion der Sachverhalte hat der Aufsichtsrat zwei ständige Ausschüsse eingerichtet, die die Arbeit im Plenum unterstützen: den Prüfungsausschuss sowie den Nominierungs- und Vergütungsausschuss. Die Ausschüsse bereiten in ihrem Zuständigkeitsbereich die Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Themen vor, die im Plenum zu behandeln sind. Über die Arbeit der Ausschüsse wird jeweils in der nachfolgenden Aufsichtsratsitzung Bericht erstattet. Ergänzend zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bestehen jeweils Geschäftsordnungen für den Prüfungsausschuss sowie für den Nominierungs- und Vergütungsausschuss.

**Prüfungsausschuss**

Der vierköpfige Ausschuss befasst sich vorbereitend für den Aufsichtsrat insbesondere mit der pflichtgemäßen Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie des Lageberichts der OVB Holding AG, der mit dem Konzernlagebericht zusammengefasst ist.

Darüber hinaus behandelt der Ausschuss Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance.

Er führt das Auswahlverfahren für den Abschlussprüfer durch und unterbreitet dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Hauptversammlung unter Beachtung der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss erteilt den Prüfungsauftrag an

den von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer, vereinbart mit dem Abschlussprüfer dessen Honorar und stimmt sich mit diesem über die Festlegung der Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung ab. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Abschlussprüfer und tauscht sich mit ihm über den Fortgang der Abschlussprüfung aus.

Zudem überwacht der Prüfungsausschuss die Qualität der Abschlussprüfung und erörtert mit dem Vorstand im Vorfeld der Veröffentlichung ebenfalls die Quartals- und Halbjahresfinanzberichte.

### **Mitglieder des Prüfungsausschusses sind aktuell:**

Dr. Thomas A. Lange (Vorsitzender)  
Michael Johnigk  
Markus Jost  
Julia Wiens

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Dr. Thomas A. Lange, verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, der Nachhaltigkeitsberichterstattung und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie der Abschlussprüfung einschließlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Diese ergeben sich zum einen aus seiner langjährigen Tätigkeit als Vorsitzender des Vorstands der NATIONAL-BANK AG, Essen, zum anderen aus seiner langjährigen Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien kapitalmarktorientierter Unternehmen. Auch das Aufsichtsratsmitglied Markus Jost verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, der Nachhaltigkeitsberichterstattung und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Er ist derzeit als selbständiger Unternehmensberater mit den Schwerpunkten Rechnungslegung und Controlling tätig und ist diplomierter Experte für Rechnungslegung und Controlling (SKV). Erfahrungen und Kenntnis in den vorgenannten Bereichen hat er zudem im Rahmen seiner früheren Tätigkeiten für die Nationale Suisse und die Baloise Group gesammelt.

Auch Frau Wiens verfügt aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit für Versicherungsunternehmen in verschiedenen Funktionen, darunter als CFO und verantwortliche Inhaberin der Risikocontrollingfunktion, über ausgeprägte Kompetenz in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, der Nachhaltigkeitsberichterstattung und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme.

### **Nominierungs- und Vergütungsausschuss**

Dieser Ausschuss, der aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied besteht, nimmt vorbereitende Aufgaben für das Plenum wahr und schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten für den Aufsichtsrat vor. Er befasst sich zudem mit der Besetzung des Vorstands und der Nachfolgeplanung für diesen sowie mit Fragen der Vergütung der Vorstandsmitglieder.

### **Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses sind aktuell:**

Markus Jost (Vorsitzender)  
Michael Johnigk

### **Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat als wichtiges Anliegen bekundet, eine das Unternehmenswohl fördernde Besetzung der verantwortlichen Unternehmensorgane Vorstand und Aufsichtsrat sicherzustellen. Der Aufsichtsrat setzt sich regelmäßig mit dem Thema Diversität auseinander und stuft die Vielfalt als grundsätzlich anzustrebendes Ziel ein. Gleichwohl verfolgt die Gesellschaft derzeit kein explizites Diversitätskonzept im Sinne des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB, sodass die zukünftige Verabschiedung eines Diversitätskonzepts weiterhin im Blick bleibt.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats kommt es für die Gesellschaft vorrangig auf die spezifischen Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des einzelnen Mitglieds an. Der Aufsichtsrat hat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium definiert. Folgende Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse werden als wesentlich erachtet:

- Erfahrung im Vertrieb und der Führung einer Vertriebsorganisation
- Vertrautheit mit der Versicherungsbranche/Finanzdienstleistungsbranche in den wesentlichen Märkten, in denen OVB tätig ist
- Kenntnisse des Gesamtgremiums in den Bereichen Digitalisierung, Rechnungswesen, Rechnungslegung, Controlling, Risikomanagement, Governance und Compliance sowie Expertise des Gesamtgremiums zu den für OVB bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen
- Mindestens ein Experte auf dem Gebiet Rechnungslegung
- Mindestens ein Experte auf dem Gebiet Abschlussprüfung

Die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung stützen sich auf das vom Aufsichtsrat verabschiedete Kompetenzprofil für seine Zusammensetzung und orientieren sich allein am Interesse des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat ist im Unternehmensinteresse vor allem darauf angewiesen, dass die Aufsichtsratsmitglieder über spezifische Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Tätigkeit und des Geschäftsmodells des Unternehmens, der angebotenen Produkte und der verschiedenen Märkte verfügen, in denen die Konzerngesellschaften agieren. Diese Kenntnisse und Erfahrungen versetzen den Aufsichtsrat sowohl in die Lage, die gesetzliche Überwachungsaufgabe effizient wahrnehmen zu können als auch dem Vorstand bei der strategischen Ausrichtung des Unternehmens und den Fragestellungen hinsichtlich der künftigen Entwicklung als kompetenter Ansprechpartner und Berater zur Verfügung zu stehen.

Der Aufsichtsrat wird bei seinen Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung nur Kandidaten berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats werden mit den im Aufsichtsrat vorhandenen Fähigkeiten, Erfahrungen und Kompetenzen die Anforderungen des Kompetenzprofils sowie die Ziele für die Zusammensetzung vollständig erfüllt. Die vorhandenen Kompetenzen, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sind aus den Lebensläufen ersichtlich, die auf unserer Website unter [www.ovb.eu/unternehmen-ovb/management](http://www.ovb.eu/unternehmen-ovb/management) veröffentlicht sind.

Die nachfolgende Qualifikationsmatrix gleicht die Anforderungen des Kompetenzprofils mit den vorhandenen Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Aufsichtsrats ab und stellt diese in übersichtlicher Form dar:

## Übersicht über die Qualifikationen der Aufsichtsratsmitglieder

		Michael Johnigk	Dr. Thomas A. Lange	Markus Jost	Wilfried Kempchen	Harald Steirer	Julia Wiens
	Mitglied im Aufsichtsrat seit	2010	2013	2013	2012	2020	2021
	Kein Overboarding	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Erfahrung im Vertrieb und der Führung einer Vertriebsorganisation	✓	-	✓	✓	✓	✓
	Vertrautheit mit der Finanzdienstleistungs-/Versicherungsbranche in den wesentlichen Märkten, in denen OVB tätig ist	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Fachliche Eignung</b>	Digitalisierung	✓	✓	✓	-	✓	✓
	Rechnungswesen	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Rechnungslegung	✓	✓	✓	-	✓	✓
	Controlling	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Risikomanagement	✓	✓	✓	-	✓	✓
	Governance	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Compliance	✓	✓	✓	-	✓	✓
	Branchenspezifische ESG-Expertise	✓	✓	✓	-	✓	✓
<b>Spezialkenntnisse</b>	Expertin/Experte Rechnungslegung	-	✓	✓	-	-	✓
	Expertin/Experte Abschlussprüfung	-	✓	-	-	-	-

## Weitere Angaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Im Hinblick auf C.6 DCGK 2022 sollen dem Aufsichtsrat nach seiner Einschätzung mindestens vier Anteilseignervertreter angehören, die unabhängig sowohl von der Gesellschaft und dem Vorstand als auch vom kontrollierenden Aktionär sind. Als angemessene Anzahl von der Gesellschaft und vom Vorstand einerseits und vom kontrollierenden Aktionär andererseits jeweils teilunabhängiger Anteilseignervertreter hat der Aufsichtsrat ebenfalls vier Mitglieder festgelegt.

Von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie vom kontrollierenden Aktionär unabhängig sind die Aufsichtsratsmitglieder Michael Johnigk, Dr. Thomas A. Lange, Markus Jost, Wilfried Kempchen und Mag. Harald Steirer.

Teilunabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand (gem. C.7 DCGK 2022) sind Michael Johnigk, Dr. Thomas A. Lange, Markus Jost, Wilfried Kempchen und Mag. Harald Steirer. Herr Michael Johnigk gehört dem Aufsichtsrat der OVB Holding AG seit mehr als zwölf Jahren an, sodass insoweit der Indikator nach C.7 Abs. 2, vierter Spiegelstrich DCGK 2022 einschlägig ist. Ungeachtet dessen ist nach Ansicht des Aufsichtsrats in seiner Person die für die Erfüllung der Überwachungsaufgabe essenzielle und notwendige kritische Distanz gegeben. Die nötige kritische Distanz weist auch Herr Markus Jost auf, der bis zum 1. September 2017 in verantwortlicher Funktion für die Basler Versicherungen tätig war (Indikator nach C.7 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich DCGK 2022).

Teilunabhängig vom kontrollierenden Aktionär (gem. C.9 DCGK 2022), d.h. vorliegend von der SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G. und der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a.G., sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder, also Michael Johnigk, Dr. Thomas A. Lange, Markus Jost, Wilfried Kempchen, Mag. Harald Steirer und Julia Wiens.

## Arbeitsweise von Aufsichtsratsplenem und Ausschüssen

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Ihm obliegt es auch, Mitglieder des Vorstands zu bestellen und abuberufen. Außerdem entscheidet er über das Vergütungssystem und legt die Höhe der individuellen Vorstandsvergütung fest. Bei der OVB Holding AG wird das Gremium in alle wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen eingebunden.

Die Geschäftsordnung des Vorstands definiert einen Katalog von Geschäften, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats tätigen darf. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats der OVB Holding AG sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, abrufbar unter [www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance](http://www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance), verankert.

Auch zwischen den Sitzungen stehen die Vorsitzenden von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss in regelmäßigem Meinungs-austausch mit dem Vorstand. Über wichtige Erkenntnisse berichten sie spätestens in der folgenden Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzung.

Die Mitglieder des Gremiums sind angehalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrzunehmen. Dies ist in der Vergangenheit stets der Fall gewesen. Sie werden dabei von der OVB Holding AG bei Bedarf unterstützt: Beispielsweise erhalten neue Aufsichtsratsmitglieder eine Vorstellung einzelner Felder des operativen Geschäfts der OVB und der Konzernstruktur.

Der Aufsichtsrat nimmt ferner regelmäßig eine Selbsteurteilung der Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse vor. Zuletzt war dies im Herbst 2022 der Fall.

Im Rahmen eines formalisierten und strukturierten Prozesses haben die Mitglieder des Aufsichtsrats zunächst auf anonymer Basis einen umfangreichen, auf die Belange der OVB Holding AG zugeschnittenen Fragebogen beantwortet. Die Auswertung hat eine aktuelle Selbsteinschätzung der Befragten zu den Themen Informationsversorgung und Zustimmungsvorbehalte, Sitzungsdurchführung und Protokollierung, Diskussions- und Arbeitskultur, Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Abschlussprüfung, Vorstand und oberster Führungskreis, Ausschüsse sowie Interessenskonflikte geliefert. Die Ergebnisse der Analyse wurden im Dezember 2022 im Gremium vorgestellt und ausführlich erörtert. Sie bestätigen insbesondere eine konstruktive und von einem hohen Maß an Vertrauen und Offenheit geprägte Zusammenarbeit im Aufsichtsrat. Die Aufgabenerfüllung durch den Gesamtaufichtsrat und seine Ausschüsse wird als wirksam eingestuft.

Jedes Aufsichtsratsmitglied legt aus seiner Mitwirkung resultierende Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen.

Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über das Auftreten von Interessenkonflikten und deren Behandlung.

Detaillierte Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können dem jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats, der Teil des Geschäftsberichts ist, entnommen werden. Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses finden sich unter [www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance](http://www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance).

### Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr

Auch 2022 hat der Aufsichtsrat sämtliche Aufgaben wahrgenommen, die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegen. Er hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten und sein Handeln aufmerksam überwacht; zugleich war er in alle grundlegenden Entscheidungen eingebunden.

Vom Vorstand wurde er regelmäßig, umfassend und zeitnah über die wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, die Ertragslage sowie die Risiken und deren Management informiert.

Der Aufsichtsrat hat seine Entscheidungen auf Grundlage umfassender Berichte und Beschlussvorschläge des Vorstands getroffen. Er hatte ausreichend Gelegenheit, sich im Plenum und in den Ausschüssen mit den Berichten und Beschlussvorschlägen des Vorstands auseinanderzusetzen. Über Projekte und Vorgänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit hat ihn der Vorstand auch außerhalb der Sitzungen umfassend informiert. Der Aufsichtsrat hat alle nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Beschlüsse gefasst, mitunter auch im Umlaufverfahren. Der Vorsitzende des Gremiums stand in ständigem Kontakt mit dem Vorstand. Ereignisse von außerordentlicher Bedeutung für die Lage und Entwicklung des Konzerns konnten somit ohne Zeitverzug erörtert werden. Im vergangenen Jahr kam der Aufsichtsrat zu vier ordentlichen Sitzungen zusammen. Weitere Informationen zu den Sitzungen, z. B. zur Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder und zu den im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen behandelten Themen, können dem Bericht des Aufsichtsrats, der Teil des Geschäftsberichts 2022 ist, entnommen werden.

### Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats steht im Einklang mit den aktienrechtlichen Regelungen. Dessen entsprechend wird die Aufsichtsratsvergütung bei wesentlichen Änderungen bzw. mindestens alle 4 Jahre der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das aktuell bestehende Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juni 2021 gem. § 113 Abs. 3 AktG zur Abstimmung vorgelegt und mit einer Mehrheit von 99,99 Prozent gebilligt.

Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats einschließlich des Vergütungsbeschlusses der Hauptversammlung gemäß § 113 Abs. 3 AktG sowie der Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2022 einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers finden sich unter <https://www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance>.

### Zielgrößen für den Frauenanteil

Für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2022 hatte der Aufsichtsrat als Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand jeweils eine Zielgröße von 0 Prozent und der Vorstand für den Frauenanteil in der Führungsebene unterhalb des Vorstands eine Zielgröße von 10,5 Prozent festgelegt. Diese Zielgrößen wurden im genannten Bezugszeitraum jeweils erreicht bzw. übererfüllt, nachdem zum 30. Juni 2022 der Frauenanteil im Aufsichtsrat bei 16,67 Prozent, im Vorstand bei 0 Prozent und in der Führungsebene unterhalb des Vorstands bei 20,7 Prozent lag.

Aufsichtsrat und Vorstand streben unverändert an, den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand und in der Führungsebene unterhalb des Vorstands zu erhöhen und bei Neubesetzungen Frauen bei gleicher Qualifikation den Vorzug zu geben.

Beschlüsse über die Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand hat der Aufsichtsrat zuletzt im Juni 2022 gefasst und für den Fünfjahreszeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2027 die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf 16,67 Prozent

und die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand auf 33,33 Prozent angehoben. Für den Frauenanteil in der Führungsebene unterhalb des Vorstands hat der Vorstand der OVB Holding AG im Juni 2022 beschlossen, für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2027 eine Zielgröße von 20,0 Prozent festzulegen.

## Weitere Angaben zur Corporate Governance bei der OVB Holding AG

### Umgang mit kursrelevanten Informationen

Die OVB Holding AG veröffentlicht alle wesentlichen Informationen, die die Lage des Unternehmens betreffen, auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.ovb.eu](http://www.ovb.eu).

Anlässlich der Veröffentlichung von Geschäftsergebnissen finden Telefonkonferenzen mit Finanzanalysten und Investoren statt.

### Directors' Dealings

Nach Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung müssen Führungskräfte die OVB Holding AG und die zuständige Behörde darüber in Kenntnis setzen, wenn sie Aktien der OVB Holding AG kaufen oder verkaufen.

Im Geschäftsjahr 2022 gab es keine solchen Transaktionen. Mitteilungen über entsprechende Geschäfte werden unverzüglich im Internet unter <https://www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance> veröffentlicht.

Köln, den 22. März 2023

Für den Aufsichtsrat

Vorstand



Michael Johnigk



Mario Freis  
CEO



Frank Burow  
CFO



Heinrich Fritzlär  
COO